

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Umgestaltung des öff. Straßenraums
 Vertragsgegenstand: Objektplanung Verkehrsanlagen

Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Verkehrsanlagen -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Ingenieurvertrag - Verkehrsanlagen -	1 - 12
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	4
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	8
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	11
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	1
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	1
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

Anhang 2: Hessisches Vergabe - und Tariftreuegesetz

Anhang 3: Honorarblatt des Auftragnehmers

Ingenieurvertrag

- Verkehrsanlagen -

Zwischen **Stadt Bad Camberg**

vertreten durch **Magistrat der Stadt Bad Camberg**

in **Am Anthof 15, 65520 Bad Camberg**

(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch **Bürgermeister Daniel Rühl**

in **Am Anthof 15, 65520 Bad Camberg**

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

in

(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch

in

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen für

Objektplanung Verkehrsanlagen nach HOAI § 47

mit Freiraumgestaltung der angrenzenden Flächen

(genaue Bezeichnung des Objekts und der Art der Baumaßnahme, z.B. Neubau, Umbau, Instandsetzung)

1.2 Die Gesamtbaumaßnahme besteht aus folgenden Verkehrsanlagen:

1.2.1 **Frankfurter Straße**

1.2.2 **Limburger Straße**

1.2.3 **Bahnhofsstraße**

1.2.4 **Mühlweg**

1.2.5 **Straße Neumarkt**

1.2.6 **Kreuzung Frankfurter-, Limburger- & Bahnhofstraße**

1.3 Der Auftrag umfasst ferner auch folgende Anlagen:

1.3.1 ☒ **Grün- und Planzbereich entlang der Verkehrsanlagen**

1.3.2 ☐

☐

☐

☐

(z.B. Ausstattung, Beleuchtungs-/Signalanlagen, Nebenanlagen)

1.4 Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind folgende Objekte oder Kostengruppen:

☐ Frei-/Außenanlagen mit Ausnahme der Kostengruppe(n)

☐ Kosten der Kostengruppe(n)

☒ **Stützmauer an der Frankfurter Straße und Grüner Platz**

Bei einer Beauftragung des Auftragnehmers zugleich mit der Objektplanung Freianlagen oder Ingenieurbauwerke wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

1.5 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannte Baumaßnahme *)

1.5.1 ☒ in einem Zuge durchzuführen.

1.5.2 ☐ je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Bauwerk/Anlage in der Zeit

1.2.1

1.2.2

1.2.3

1.6 Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

☒ Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *) **)

☒ **Ausschreibungsunterlagen**

2.2 Der Auftragnehmer hat zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden:

*) Zutreffendes ausfüllen/ankreuzen.

**) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB),
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB),
- **Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz**

- _____
- _____
- _____

2.4 ☐ Dieser Vertrag fällt unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG). *)

Der Auftragnehmer hat zu beachten

- die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg Baden-Württemberg (LTMG)
- BVB Mindestentgelt -

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1 ☒ Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungen zunächst nur die Leistungen **LP1** bis **LP4**. ***)

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von ☐ _____ Monaten ****) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2 ☐ Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: *****)

*) Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) fällt. Vergleiche hierzu § 2 LTMG.

**) Zutreffendes bitte ankreuzen. (Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen).

***)) Zum Beispiel: 4.1 bis 4.4

****)) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

*****)) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 47 und Anlage 13 Nr. 13.1 zur HOAI zu erbringen: *) **)

4.1 ☒ Grundlagenermittlung

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.2 ☒ Vorplanung

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Die Leistungsphase wird nur zu 75% abgerufen in Bezugnahme zu den bereits bestehenden Konzepten (LPH 2 15% statt 20%)

4.3 ☒ Entwurfsplanung

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.4 ☒ Genehmigungsplanung

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5 ☒ Ausführungsplanung

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.6 ☒ Vorbereitung der Vergabe

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.7 ☒ Mitwirkung bei der Vergabe

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.8.1 ☒ Bauoberleitung

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen und ggf. § 8 HOAI berücksichtigen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

**) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

***) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auflisten, ggf. § 8 HOAI berücksichtigen.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers - Fortsetzung -

4.8.2 ☒ Örtliche Bauüberwachung

die Besonderen Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung nach Anlage 13 Nr. 13.1 HOAI, mit Ausnahme folgender Leistung(en):

4.9 ☒ Objektbetreuung

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: **) ***)

- .1 **Besondere Leistungen 1: zwei Präsentationstermine nach LPH 2**
- .2 **Besondere Leistungen 2: Präsentationstermine nach LPH 3 (n. Bedarf)**
- .3 **Besondere Leistung 3: Örtliche Bauüberwachung**
- .4 **Opt. Leistung: LPH 5 - Mitwirkung Antragstellung Hessen Mobil**
- .5

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 47 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

_____	durch: _____
_____	durch: _____
_____	durch: _____
_____	durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

Gestaltungskonzept öffentlicher Raum Bad Camberg
von ammon + sturm Architektur und Stadtplanung

*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen, ggf. § 8 HOAI berücksichtigen.

**) Hier nur solche Besonderen Leistungen vereinbaren, die bei einer stufenweisen/abschnittswisen Beauftragung der ersten Stufe (also der Stufe, die bereits mit Vertragsabschluss übertragen wird) zuzuordnen sind.

***) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

- 5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Ingenieurbauwerke durch:

Örtliche Bauüberwachung durch: _____

Tragwerksplanung durch: _____

Vermessung durch: _____

Verkehrstechnik: _____

Objektplanung Freianlagen durch: _____

Baugrundbeurteilung durch: _____

Sicherheitskoordinator: _____

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

- 5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Abstimmung mit Bad Camberg barrierefrei e.V. (ab LPH 2)

Bundesstraßenamt

Stadtbauamt Bad Camberg

Denkmalamt

§ 6 Termine/Fristen

- 6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2 _____

- Entwurfsplanung nach 4.3 _____

- **LPH 5: Fertigstellung Juli 2028 // Baubeginn Anfang 2030**

- 6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt: *)

- ☐ Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen **) wird folgendes Honorar vereinbart:

☐ _____

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen 4.1 bis 4.9 wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 ☒ Nach den anrechenbaren Kosten
(§§ 4, 6 und 42 HOAI) auf der Grundlage

☒ der Kostenberechnung

☐ _____

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 48 HOAI):

Verkehrsanlagen

Honorarzone (ggf. nach Anhang)

1. **Objektplanung Verkehrsanlage (Straße)**

IV

2. **Freianlagen**

psch.

3. _____

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.2 Nr. 1 bis Nr. _____
aufgeführten Verkehrsanlagen (ggf. abstimmen mit § 1 Nr. 1.2)

☐ jeweils getrennt ermittelt ***)

☒ zusammengefasst ermittelt ***)

☐ wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt: ****)

(z.B. sind die Honorare für die Gewerke Straße, Kanal, Wasser getrennt zu berechnen).

*) Falls zutreffend ausfüllen/ankreuzen.

**) Z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

***) Zutreffendes ausfüllen/ankreuzen unter Beachtung § 11 HOAI und der Objektliste.

*****) z.B. getrennt die Leistungsphasen 5 bis 9 und die örtliche Bauüberwachung bei zeitlich getrennter Ausführung von Abschnitten.

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 47 HOAI):

	<u>Straße</u>	<u>Freiraum</u>	
Grundlagenermittlung	4.1 <u>2</u> v. H.	<u>-</u> v. H.	<u> </u> v. H.
Vorplanung	4.2 <u>15</u> v. H.	<u>psch.</u> v. H.	<u> </u> v. H.
Entwurfsplanung	4.3 <u>25</u> v. H.	<u>psch.</u> v. H.	<u> </u> v. H.
Genehmigungsplanung	4.4 <u>8</u> v. H.	<u>-</u> v. H.	<u> </u> v. H.
Ausführungsplanung	4.5 <u>15</u> v. H.	<u>psch.</u> v. H.	<u> </u> v. H.
Vorbereitung der Vergabe	4.6 <u>10,0</u> v. H.	<u>-</u> v. H.	<u> </u> v. H.
Mitwirkung bei der Vergabe	4.7 <u>4,0</u> v. H.	<u>-</u> v. H.	<u> </u> v. H.
Bauoberleitung	4.8 <u>15</u> v. H.	<u>psch.</u> v. H.	<u> </u> v. H.
Objektbetreuung	4.9 <u>1</u> v. H.	<u>-</u> v. H.	<u> </u> v. H.
Gesamt:	<u>95,00</u> v. H.	<u>psch.</u> v. H.	<u> </u> v. H.

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 48 Abs. 1 HOAI wird der Mindestsatz zuzüglich v. H. des Honorarrahmens vereinbart. Der Honorarrahmen stellt die Differenz zwischen dem Von- und dem Bis-Satz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

(z. B. Erhöhung der Honorare nach § 12 oder § 48 Abs. 6 HOAI)

7.3 Das Honorar für die Leistungen nach 4.8.2 (Örtliche Bauüberwachung) wird wie folgt ermittelt:

- 7.3.1 ☐ v. H. der anrechenbaren Kosten (nach 7.2)
auf der Grundlage
- ☐ der Kostenberechnung *)
- ☐ der Kostenfeststellung *)
- ☐ EUR pauschal unter Zugrundelegung geschätzter anrechenbarer
Kosten und einer geschätzten Bauzeit von Monaten. *)
- ☒ EUR pauschal *)
- ☐

*)

(z.B. freie Honorarzuschläge beim Bauen im Bestand, sofern nicht bereits vorstehend berücksichtigt).

*) Zutreffendes ausfüllen/ankreuzen.

7.4 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: *)

7.4.1 Die Besonderen Leistungen

_____	_____ v. H.	des Grundhonorars (100 v. H.)
_____	_____ v. H.	
_____	_____ v. H.	

7.4.2 Die Besonderen Leistungen

Besondere Leistung 1: _____	_____ EUR	netto pauschal
Besondere Leistung 2: _____	_____ EUR	
Besondere Leistung 3: _____	_____ EUR	

7.4.3 Die Besonderen Leistungen

Optionale Leistung: LPH 5: _____ **EUR netto pauschal**

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.4.4 Nach 7.4.3. höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.

Als Stundensätze werden vereinbart: **)

7.4.5 für den Auftragnehmer und Partner	_____ EUR
für Mitarbeiter	_____ EUR
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	_____ EUR
_____	_____ EUR

7.4.6 Finden mehr Erläuterungs- bzw. Erörterungstermine statt, als im Leistungsbild Verkehrsanlagen (Anlage 13, Nummer 13.1 HOAI) vorgesehen sind, wird für die Teilnahme des Auftragnehmers an den weiteren, nicht im Leistungsbild Verkehrsanlagen vorgesehenen Terminen ein Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf Grundlage der Stundensätze nach 7.4.5 vereinbart.

7.4.7 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.5 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.5.1 ☒ **Pauschal ***)**

☐ mit _____ EUR netto ****)
☒ mit _____ v. H. des Nettohonorars ****)
☐ mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage
☐ der Kostenberechnung, ****)
☐ der _____ ****)

*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

**) Bei Vereinbarung nach 7.4.3 ausfüllen; die Gehälter der Schreibkräfte sind mit den obigen Stundensätzen abgegolten.

***)) 7.5.1 oder 7.5.2 ankreuzen.

****)) Zutreffendes ausfüllen/ankreuzen.

7.5.2 ☐ **Alternativ zu 7.5.1 *)**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet: **Anlage 1**

☐ Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1) **)

☐ Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1) **)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

☐ mit _____ v. H. des Nettohonorars **)

☐ mit _____ EUR netto **)

☐ _____ **)

7.6 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.7 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.

7.8 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.5 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.9 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.5 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.5 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.10 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.5 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.11 Nach der VOB/A oder VOL/A vereinbarte Entschädigungen stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.5. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.5.1 oder 7.5.2 abgegolten.

7.12 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden	<u>3.000.000,00</u> EUR
- für sonstige Schäden	<u>1.500.000,00</u> EUR

*) 7.5.1 oder 7.5.2 ankreuzen.

**) Zutreffendes ausfüllen/ankreuzen.

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen *)

9.1 Baustellenverordnung

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

☒ vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).

☐ von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.

☐ vom Auftraggeber selbst erbracht.

☐

9.2 Bereits erbrachte Vorleistungen

☐ Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.

☐

9.3 Raum für weitere Vereinbarungen:

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die Unterlagen in dreifacher Ausführung in Papierform und einfach digital (pdf), Zeichnungen zusätzlich im dwg-/dxf-Format sowie in der notwendigen Anzahl für Ausschreibungen, für die Baustelle etc., Bilder im jpg-Format. Der Auftrag beinhaltet zusätzlich zu den erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber und den Fördermittelgebern die Präsentation/Vorstellung/Erläuterung in politischen Gremien bzw. vor der Bürgerschaft. Für die Termine ist jeweils eine Beamer-Präsentation (z.B. Power-Point-Format) zu erstellen. In der Bepreisung für diese Sonderleistung ist die Vorbereitung der Präsentation, die Durchführung und die Fahrtzeiten zu inkludieren. U. a. zu Ziff. 2.3, 7.2.2 und 7.2.5 stellen die Vertragsparteien klar, dass aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshof vom 04. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17) die Mindest- und Höchst Honorarsätze der HOAI nicht herangezogen werden dürfen, die HOAI im Übrigen jedoch für den vorliegenden Vertrag weiterhin Gültigkeit besitzt und demnach zugrunde gelegt wird. Dies bedeutet, dass bei Ziff. 7.2.6 der Mindestsatz der Honorartafel nach § 53 Abs. 1 HOAI lediglich als Basis für die Honorarberechnung zugrundegelegt wird und hierzu individuelle Zu- und Abschläge vereinbart werden können.

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

(Unterschrift)

*) Ggf. ausfüllen/ankreuzen.